

**Deutsches Reich. Verordnung des Reichsministers des Innern über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken.**

Vom 19. XII. 1930. (Reichsgesetzbl. I S. 635.)

Auf Grund der §§ 5, 8, 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. XII. 1929<sup>1</sup> (Reichsgesetzbl. I, S. 215) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

**I. Geltungsbereich der Verordnung.**

§ 1. 1. Verschreibungen, die zum Bezuge Betäubungsmittel enthaltender Arzneien aus öffentlichen Apotheken erforderlich sind, dürfen nur nach den Bestimmungen des Abschnitts II dieser Verordnung ausgestellt werden. — 2. Betäubungsmittel enthaltende Arzneien dürfen in den öffentlichen Apotheken, den behördlich genehmigten ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken sowie durch Tierärzte, die eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes erhalten haben, nur nach den Bestimmungen des Abschnitts III dieser Verordnung abgegeben werden. — 3. Über die Abgabe Betäubungsmittel enthaltender Arzneien ist nach den Bestimmungen des Abschnitts IV dieser Verordnung Buch zu führen.

§ 2. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Arzneien, die nicht mehr als 0,2% Morphin oder 0,1% Cocain enthalten.

§ 3. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Salze der Betäubungsmittel, die in der Verordnung als Basen aufgeführt sind. Die für eine Base angegebene Menge gilt auch für ihre Salze.

§ 4. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch dann, wenn ein Betäubungsmittel unter einem anderen Namen in dem Verkehr ist als in dieser Verordnung angegeben.

§ 5. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für das Verschreiben und die Abgabe von Arzneien, die Indischen Hanf, Indisch-Hanfextrakt oder Indisch-Hanf-tinktur enthalten.

**II. Das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien.**

**A. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 6. Die Arzneien dürfen nur von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten und nur dann verschrieben werden, wenn die Anwendung des Betäubungsmittels ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich begründet ist.

§ 7. 1. Arzneien, die mehr als ein Betäubungsmittel enthalten, dürfen nicht verschrieben werden. — 2. Arzneien, die Cocablätter oder Zubereitungen von Cocablättern oder Ekgonin oder einen Ester des Morphins, ausgenommen Diacetylmorphin (Heroin) enthalten, dürfen nicht verschrieben werden.

**B. Das Verschreiben von Arzneien, die Opium, Morphin, Diacetylmorphin (Heroin), Dihydrocodeinon (Dicodid), Dihydromorphinon (Dilaudid), Dihydrooxycodoinon (Eucodal), Dihydromorphin (Paramorfan), Narcophin, Laudanon, Pantopon oder dem Laudanon oder Pantopon ähnliche Zubereitungen enthalten.**

§ 8. 1. Opium, Morphin, Diacetylmorphin (Heroin), Dihydrocodeinon (Dicodid), Dihydromorphinon (Dilaudid), Dihydrooxycodoinon (Eucodal), Dihydromorphin (Paramorfan), Narcophin, Laudanon, Pantopon oder die dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitungen dürfen in Substanz nicht verschrieben werden. — 2. Arzneien, die mehr als 15% Morphin oder Diacetylmorphin (Heroin) enthalten, dürfen nicht verschrieben werden. Das gleiche gilt für Arzneien, die in Tablettenform mehr als 30%, in den übrigen Arzneiformen mehr als 15% Dihydrocodeinon (Dicodid) oder Dihydromorphinon (Dilaudid) oder Dihydrooxycodoinon (Eucodal) oder Dihydromorphin (Paramorfan) oder Narcophin oder Laudanon oder Pantopon oder eine dem Laudanon oder Pantopon ähnliche Zubereitung enthalten.

§ 9. 1. Der Arzt oder der Zahnarzt darf für einen Kranken an einem Tage Arzneien verschreiben, die entweder bis 2 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung oder bis 0,2 g Morphin oder bis 0,4 g Narcophin oder Laudanon oder Pantopon oder einer dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitung oder bis 0,2 g Dihydrocodeinon (Dicodid) oder Dihydrooxycodoinon (Eucodal) oder Dihydromorphin (Paramorfan) oder bis 0,03 g Diacetylmorphin (Heroin) oder Dihydromorphinon (Dilaudid) enthalten. — 2. In besonderen Fällen darf der Arzt an einem Tage für einen Kranken Arzneien verschreiben, die mehr als 2 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung oder mehr als 0,2 g Morphin enthalten; in solchen Fällen hat er in einem besonderen, mit fortlaufenden

<sup>1</sup> R.-Gesundh.-Bl. 1930 S. 19.

Seitenzahlen versehenen Buche (Morphinbuch) Aufzeichnungen über den Krankheitsfall zu machen, aus denen der Name, die Wohnung und das Alter des Kranken sowie die vom Arzte festgestellte Erkrankung, die das Überschreiten der im Abs. 1 für Morphin oder Opium angegebenen Menge notwendig macht, zu ersehen sein müssen. Anschließend an diese Angabe hat der Arzt jeweils den Tag des Verschreibens, die in der Arznei enthaltene Menge des Morphins, des Opiums oder der Opiumzubereitung sowie den Zeitraum, für den die Arznei verschrieben wird, anzugeben. Ist die Arznei für einen Betäubungsmittelsüchtigen bestimmt, so hat der Arzt in dem Morphinbuch außerdem die folgenden Fragen zu beantworten: Welche Betäubungsmittelsucht liegt vor? Seit wann? Haben Entziehungskuren stattgefunden? Bejahendenfalls: Wann, in welcher Anstalt oder bei welchem Arzte, mit welchem Erfolge? Welche Menge des Betäubungsmittels wird angeblich täglich gebraucht? Welche Menge des Betäubungsmittels wird zu dem Zeitpunkt, an dem diese Aufzeichnungen gemacht werden, für ärztlich begründet gehalten? Warum wird zur Zeit keine Entziehungskur eingeleitet? Wann soll sie eingeleitet werden? Auf der Verschreibung (§ 19) hat der Arzt in den Fällen dieses Absatzes vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ anzubringen. — 3. Der Arzt darf für den Bedarf in seiner Praxis an einem Tage Arzneien verschreiben, die entweder bis 2 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung oder bis 0,2 g Morphin oder bis 0,4 g Narcophin oder Laudanon oder Pantopon oder einer dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitung oder bis 0,2 g Dihydrocodeinon (Dicodid) oder Dihydroxycodeinon (Eucodal) oder Dihydromorphin (Paramorfan) oder bis 0,03 g Diacetylmorphin (Heroin) oder Dihydromorphinon (Dilaudid) enthalten. — 4. Außer für einen Kranken (Abs. 1 und 2) und für den Bedarf in der Praxis (Abs. 3) dürfen Arzneien, die die im § 8, Abs. 1 genannten Betäubungsmittel enthalten, für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf der behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken und für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe verschrieben werden. Auf diese Verschreibungen finden Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 10. 1. Der Tierarzt darf für ein Tier an einem Tage Arzneien verschreiben, die entweder bis 15 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung oder bis 0,5 g Morphin oder bis 0,4 g Narcophin oder Laudanon oder Pantopon oder einer dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitung oder bis 0,3 g Dihydroxycodeinon (Eucodal) oder bis 0,2 g Dihydrocodeinon (Dicodid) oder Dihydromorphin (Paramorfan) oder bis 0,03 g Diacetylmorphin (Heroin) oder Dihydromorphinon (Dilaudid) enthalten. — 2. In besonderen Fällen darf der Tierarzt für ein Tier an einem Tage Arzneien verschreiben, die mehr als 15 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung oder mehr als 0,5 g Morphin enthalten; in solchen Fällen hat er in einem besonderen mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buche (Morphinbuch) Aufzeichnungen über den Krankheitsfall zu machen, aus denen die Art des Tieres, der Name und die Wohnung des Tierhalters, die Erkrankung des Tieres, die das Überschreiten der im Abs. 1 für Morphin oder Opium angegebenen Mengen erforderlich macht, der Tag des Verschreibens sowie die in der Arznei enthaltene Menge des Morphins, des Opiums oder der Opiumzubereitung zu ersehen sein müssen. Auf der Verschreibung (§ 19) hat der Tierarzt in diesen Fällen vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ anzubringen. — 3. Der Tierarzt darf für den Bedarf in seiner Praxis an einem Tage Arzneien verschreiben, die entweder bis 15 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung oder bis 0,5 g Morphin oder bis 0,4 g Narcophin oder Laudanon oder Pantopon oder einer dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitung oder bis 0,3 g Dihydroxycodeinon (Eucodal) oder bis 0,2 g Dihydrocodeinon (Dicodid) oder Dihydromorphin (Paramorfan) oder bis 0,03 g Diacetylmorphin (Heroin) oder Dihydromorphinon (Dilaudid) enthalten. — 4. Außer für ein Tier (Abs. 1 und 2) und für den Bedarf in seiner Praxis (Abs. 3) darf der Tierarzt Arzneien, die die im § 8, Abs. 1 genannten Betäubungsmittel enthalten, für den allgemeinen Bedarf der tierärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf der behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheken verschreiben. Auf diese Verschreibungen finden Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 11. Das Morphinbuch (§ 9, Abs. 2, § 10, Abs. 2) ist mindestens 5 Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren und dem zuständigen beamteten Arzte oder Tierarzt auf Verlangen vorzulegen.

### C. Das Verschreiben Cocain enthaltender Arzneien.

§ 12. Cocain in Substanz darf nicht verschrieben werden.

§ 13. 1. Cocain enthaltende Arzneien für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauche darf der Arzt nur in Form der Lösung und nur dann verschreiben, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Unter dieser Voraussetzung darf er zur Anwendung am Auge eine Arznei verschreiben, die nicht mehr als 2% Cocain enthält; zu anderen Zwecken darf er eine Arznei verschreiben, die nicht mehr als 1% Cocain und zugleich nicht weniger als 0,1% Atropinsulfat enthält. — 2. Die Menge des von dem Arzte an einem Tage

für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauche verschriebenen Cocains darf nicht mehr als 0,1 g betragen. — 3. Auf jeder Verschreibung (§ 19) einer Cocain enthaltenden Arznei für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauche hat der Arzt vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ anzubringen. Ist die Arznei zur Anwendung am Auge bestimmt, so ist in der Gebrauchsanweisung dieser Verwendungszweck anzugeben.

§ 14. 1. Cocain enthaltende Arzneien für den Bedarf in seiner Praxis darf der Arzt nur zu Eingriffen am Auge, am Kehlkopf, an der Nase und am Ohr, der Arzt oder Zahnarzt nur zu chirurgischen Eingriffen am Rachen und Kiefer verschreiben, und zwar nur dann, wenn die beabsichtigte Schmerzbetäubung auf andere Weise nicht möglich ist und die Arznei zum Aufbringen auf das Auge oder auf die Schleimhäute der genannten Körperteile bestimmt ist. Cocain darf für diese Zwecke vom Arzte nur in Form der Lösung mit einem Gehalte bis 10% Cocain oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette, vom Zahnarzt nur in Form der Lösung mit einem Gehalte bis 10% Cocain verschrieben werden. Auf jeder Verschreibung (§ 19) einer Cocain enthaltenden Arznei für den Bedarf in seiner Praxis hat der Arzt oder Zahnarzt vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ anzubringen. — 2. Die Menge des vom Arzte oder Zahnarzt an einem Tage für den Bedarf in seiner Praxis verschriebenen Cocains darf nicht mehr als 1 g betragen.

§ 15. Über jede Verschreibung einer Cocain enthaltenden Arznei hat der Arzt oder Zahnarzt in einem besonderen, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buche (Cocainbuch) Aufzeichnungen zu machen. Bei Verschreibungen für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauche (§ 13) hat der Arzt in dem Buche den Namen und die Wohnung des Kranken, die vom Arzte festgestellte Erkrankung, die das Verschreiben einer Cocain enthaltenden Arznei notwendig macht, den Tag des Verschreibens und die Menge des in der Arznei enthaltenden Cocains einzutragen. Bei Verschreibungen für den Bedarf in seiner Praxis (§ 14) hat der Arzt oder Zahnarzt den Tag des Verschreibens und die Menge des in der Arznei enthaltenen Cocains einzutragen. Daran anschließend ist in allen Fällen, in denen das Cocain zu einem chirurgischen Eingriff am Auge, am Kehlkopf, an der Nase und am Ohr, am Rachen oder am Kiefer verwendet wird, der Name und die Wohnung des Kranken, die Erkrankung, die die Verwendung des Cocains notwendig macht, sowie der Tag und die Art des Eingriffs anzugeben.

§ 16. Außer für einen Kranken (§ 13) und für den Bedarf in der Praxis (§ 14) dürfen Cocain enthaltende Arzneien für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten sowie für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe verschrieben werden. Auf diese Verschreibungen finden die §§ 13 bis 15 keine Anwendung. Jedoch darf auch in diesen Fällen Cocain nur in Form der Lösung mit einem Gehalte bis 10% Cocain oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette verschrieben werden.

§ 17. 1. Cocain enthaltende Arzneien für den Bedarf in seiner Praxis darf der Tierarzt nur zu Eingriffen am Huf, an den Klauen und am Auge verschreiben. Cocain darf für diese Zwecke nur in Form der Lösung mit einem Gehalte bis 10% Cocain oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette verschrieben werden. Auf jeder Verschreibung (§ 19) einer Cocain enthaltenden Arznei für den Bedarf in seiner Praxis hat der Tierarzt vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ anzubringen. — 2. Über jede Verschreibung einer Cocain enthaltenden Arznei hat der Tierarzt in einem besonderen, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buche (Cocainbuch) Aufzeichnungen zu machen, aus denen der Tag des Verschreibens und die Menge des in der Arznei enthaltenen Cocains zu ersehen sein müssen. Daran anschließend ist die Art des Tieres, bei dem das Cocain verwendet wird, der Name und die Wohnung des Tierhalters, die Erkrankung, die die Verwendung des Cocains notwendig macht, sowie der Tag und die Art des Eingriffs anzugeben. — 3. Die Menge des vom Tierarzt an einem Tage für den Bedarf in seiner Praxis verschriebenen Cocains darf nicht mehr als 1 g betragen. — 4. Außer für den Bedarf in seiner Praxis (Abs. 1) darf der Tierarzt Cocain enthaltende Arzneien für den allgemeinen Bedarf der tierärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten verschreiben. Auf diese Verschreibungen finden Abs. 1 bis 3 keine Anwendung. Jedoch darf auch in diesen Fällen Cocain nur in Form der Lösung mit einem Gehalte bis 10% Cocain oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette verschrieben werden.

§ 18. Das Cocainbuch (§ 15, § 17 Abs. 2) ist mindestens 5 Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren und dem zuständigen beamteten Arzt oder Tierarzt auf Verlangen vorzulegen.

#### D. Form und Inhalt der Verschreibung.

§ 19. 1. Die Verschreibungen müssen außer der Angabe der Bestandteile der Arznei und ihrer Mengen folgende Angaben enthalten: a) Name des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, seine Berufsbezeichnung und seine Anschrift, b) Tag des Ausstellens, c) eine ausdrückliche Gebrauchsanweisung — bei Verschreibungen Cocain enthaltender Arzneien für einen Kranken zur Anwendung am Auge außerdem die Angabe dieses Verwendungszwecks —, d) Name und

Wohnung des Kranken, für den die Arznei bestimmt ist, bei tierärztlichen Verschreibungen Art des Tieres sowie Name und Wohnung des Tierhalters, e) eigenhändige, ungekürzte Namensunterschrift des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, f) in Fällen, wo dies in § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 vorgeschrieben ist, vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“. — 2. Die in Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben sind mit Tinte oder Tintenstift zu machen, die unter Buchstabe a vorgeschriebenen jedoch nur, wenn sie nicht aufgedruckt oder aufgestempelt sind. — 3. Bei Verschreibungen für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten, für den Bedarf in der Praxis des Arztes, Zahnarztes und Tierarztes für den Bedarf der behördlich genehmigten ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken sowie für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe tritt an Stelle der Vermerke im Abs. 1 Buchstabe c und d ein Hinweis auf den allgemeinen Verwendungszweck.

§ 20. Die Verschreibungen dürfen weder vor- noch zurückdatiert werden.

### III. Die Abgabe Betäubungsmittel enthaltender Arzneien.

#### A. In den öffentlichen Apotheken.

§ 21. 1. Die Arzneien dürfen in den Apotheken nur gegen Vorlage einer Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgegeben werden. — 2. Arzneien, die die im § 8 Abs. 1 genannten Betäubungsmittel enthalten, dürfen auf Verschreibung eines Arztes nur für einen Kranken, für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Arztes, für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf der behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken und für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe, auf Verschreibung eines Zahnarztes nur für einen Kranken sowie für den allgemeinen Bedarf der zahnärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten, auf Verschreibung eines Tierarztes nur für ein Tier, für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Tierarztes, für den allgemeinen Bedarf der tierärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf einer behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheke abgegeben werden. — 3. Arzneien, die Cocain enthalten, dürfen auf Verschreibung eines Arztes nur für einen Kranken, für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Arztes, für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten sowie für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe, auf Verschreibung eines Zahnarztes nur für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Zahnarztes sowie für den allgemeinen Bedarf der zahnärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten, auf Verschreibung eines Tierarztes nur für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Tierarztes und für den allgemeinen Bedarf der tierärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten abgegeben werden. — 4. Verschreibungen, die entgegen den Bestimmungen der §§ 7 und 8 ausgestellt sind oder in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 3 und § 10 Abs. 1 und 3 über größere Mengen des Betäubungsmittels lauten, als dort angegeben, dürfen nicht beliefert werden. Verschreibungen über Cocain enthaltende Arzneien dürfen nur dann beliefert werden, wenn die Verschreibung hinsichtlich des Prozentgehalts der Arznei an Cocain, hinsichtlich der Arzneireform, hinsichtlich der in der einzelnen Arznei enthaltenen Menge des Cocains, hinsichtlich des Zusatzes an Atropinsulfat im Falle des § 13 Abs. 1 vom Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt nach den Bestimmungen der §§ 12, 13, 14, 16 und 17 ausgestellt ist. — 5. Die Verschreibungen dürfen nur beliefert werden, wenn sie den Bestimmungen des § 19 entsprechen. Fehlt jedoch bei Verschreibungen in den Fällen des § 9 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 die Angabe der Wohnung des Kranken oder des Tierhalters, so soll der Apotheker nicht verpflichtet sein, die Belieferung der Verschreibung abzulehnen. — 6. Eine Verschreibung eines Arztes darf, auch wenn sie den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 nicht entspricht, beliefert werden, wenn der Überbringer der Verschreibung glaubhaft versichert, daß ein dringender Notfall vorliege, der die unverzügliche Anwendung der Arznei erforderlich macht. In diesem Falle darf jedoch nicht mehr als die Menge abgegeben werden, die im § 9 Abs. 1 für das Betäubungsmittel zugelassen ist, auf das die Verschreibung lautet. Auf der Verschreibung ist ein Vermerk über die Angaben des Überbringers der Verschreibung zu machen. Weiter ist die Menge des Betäubungsmittels, die abgegeben worden ist, anzugeben.

§ 22. 1. Die auf einer Verschreibung angegebene Menge muß auf einmal abgegeben werden. — 2. Vordatierte Verschreibungen dürfen nicht beliefert werden. — 3. Verschreibungen für einen Kranken im Falle des § 9 Abs. 2 dürfen nach Ablauf des fünften Tages nach dem Tage des Ausstellens nicht mehr beliefert werden.

§ 23. Die Arzneien über den Niederlassungsort der Apotheke hinaus zu versenden, ist einer Apotheke nur dann gestattet, wenn sie zu den dem Bestimmungsort nächstgelegenen 10 Apotheken gehört.

§ 24. Auf die Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beliefert werden darf, hat die Apotheke mit Tinte oder Tinten-

stift folgenden Vermerk zu setzen: „Die Verschreibung darf nach gesetzlicher Vorschrift nicht beliefert werden.“ Die Verschreibung ist sodann, mit der Firma der Apotheke versehen, dem Kranken oder dem Überbringer in einem geschlossenen Briefumschlag mit der Anschrift des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes zwecks Übermittlung an diesen zurückzugeben oder auf andere geeignete Weise unmittelbar dem Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt zuzustellen.

#### B. In den behördlich genehmigten ärztlichen und den tierärztlichen Hausapotheken.

§ 25. In den behördlich genehmigten ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken und durch Tierärzte, die eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes erhalten haben, dürfen die Arzneien nur dann abgegeben werden, wenn der Arzt oder Tierarzt nach Abschnitt II dieser Verordnung berechtigt ist, die Arznei zu verschreiben. An Stelle der Verschreibung (§ 19) tritt die Eintragung in das Betäubungsmittelbuch (§ 29). Die Bestimmungen über das Morphinbuch (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2) und das Cocainbuch (§ 15, § 17 Abs. 2) gelten entsprechend.

### IV. Nachweis des Verbleibs der Betäubungsmittel.

#### A. In den öffentlichen Apotheken.

§ 26. Auf Verschreibungen solcher Arzneien, die in der Apotheke angefertigt worden sind, ist der Tag des Anfertigens und der Name des Anfertigers zu vermerken. Auf Verschreibungen solcher Arzneien, die in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben worden sind, ist der Tag der Abgabe und der Name des Abgebers zu vermerken. Auf allen Verschreibungen ist außerdem die Firma der Apotheke anzugeben. Die Verschreibungen sind in den Apotheken zurückzubehalten, ausgenommen die Verschreibungen, die die Apotheke einem Träger der Reichsversicherung oder einer Ersatzkasse zurückzugeben hat. Die zurückbehaltenen Verschreibungen sind für jedes Kalenderjahr mit fortlaufenden, dem Zeitpunkt der Abgabe der Arzneien entsprechenden Nummern zu versehen.

§ 27. 1. Über die Abgabe der Arzneien ist Buch zu führen. Hierzu dienen die mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Betäubungsmittelbücher für Apotheken<sup>1</sup>. In ihnen hat der Apothekenleiter oder der von ihm Beauftragte die Abgabe der Arzneien unter entsprechender Ausfüllung der Spalten täglich zu vermerken. In dem Betäubungsmittelbuch I ist die Abgabe der Arzneien zu vermerken, die in der Apotheke angefertigt worden sind. In dem Betäubungsmittelbuch II ist die Abgabe der Arzneien zu vermerken, die in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben worden sind. — 2. In die Betäubungsmittelbücher sind nach den Bestimmungen des Abs. 1 auch diejenigen Betäubungsmittel und Arzneien einzutragen, die die Stammapotheken an die Zweigapotheken abgeben. — 3. Am Schlusse eines jeden Kalendermonats sind in dem Betäubungsmittelbuch I die in dem Monat eingetragenen Mengen der Betäubungsmittel spaltenweise zusammenzuzählen. — 4. Der Apothekenleiter hat am Schlusse eines jeden Kalendermonats in dem Betäubungsmittelbuch einen Sichtvermerk anzubringen, und zwar in dem Betäubungsmittelbuch I unter den im Abs. 3 geforderten Angaben, in dem Betäubungsmittelbuch II hinter der letzten Eintragung.

§ 28. 1. Die Verschreibungen sind nach laufenden Nummern geordnet, nach Kalendermonaten getrennt, mindestens 5 Jahre, die Betäubungsmittelbücher ebenfalls mindestens 5 Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren. Die Verschreibungen, die Betäubungsmittelbücher oder Auszüge aus letzteren sind auf Verlangen an die zuständige Aufsichtsbehörde oder an das Reichsgesundheitsamt einzusenden oder an Ort und Stelle den Beauftragten dieser Behörden vorzulegen. — 2. Während der Zeit, in der die Betäubungsmittelbücher an die im Abs. 1 genannten Stellen abgegeben sind, sind vorläufige Aufzeichnungen zu machen, die nach Wiedereingang der Bücher nachzutragen sind.

#### B. In den behördlich genehmigten ärztlichen und den tierärztlichen Hausapotheken.

§ 29. 1. In den behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken ist das mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene Betäubungsmittelbuch für ärztliche Hausapotheken<sup>1</sup> zu führen. In ihm ist die Abgabe der Arzneien unter entsprechender Ausfüllung der Spalten zu vermerken. — 2. In den behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheken und von Tierärzten, die eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes erhalten haben, ist das mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene Betäubungsmittelbuch für Tierärzte<sup>1</sup> zu führen. In ihm ist die Verwendung oder Abgabe der Arzneien unter entsprechender Ausfüllung der Spalten zu vermerken, und zwar auch dann, wenn die Arzneien oder die Betäubungsmittel, die in den Arzneien enthalten sind, gegen tierärztliche Verschreibung aus einer Apotheke bezogen worden sind. — 3. Die Betäubungsmittelbücher sind mindestens 5 Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren. Die Betäubungsmittelbücher oder Auszüge

<sup>1</sup> Mustervorlagen sind in der amtlichen Veröffentlichung abgedruckt.

aus ihnen sind auf Verlangen an die zuständige Aufsichtsbehörde oder an das Reichsgesundheitsamt einzusenden oder an Ort und Stelle den Beauftragten dieser Behörden vorzulegen. — 4. Während der Zeit, in der die Betäubungsmittelbücher an die im Abs. 3 genannten Stellen abgegeben sind, sind vorläufige Aufzeichnungen zu machen, die nach Wiedereingang der Bücher nachzutragen sind.

#### V. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.

§ 30. 1. § 6, § 7, Abs. 1 und § 12 dieser Verordnung treten am 1. II. 1931 in Kraft. Verschreibungen, die entgegen den Bestimmungen des § 7, Abs. 1, § 8, Abs. 1, § 12 ausgestellt sind, dürfen vom gleichen Zeitpunkt nicht mehr beliefert werden. — 2. Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung treten am 1. IV. 1931 in Kraft. — 3. Zum 1. IV. 1931 tritt Abschnitt II, Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetz vom 5. VI. 1924 (Reichsgesetzbl. I, S. 638) außer Kraft; jedoch sind die Belege über die Betäubungsmittel enthaltenen Arzneien, die bis zum 31. III. 1931 abgegeben worden sind, auch weiterhin noch nach den Vorschriften der Ausführungsbestimmung vom 5. VI. 1924 in den Apotheken aufzubewahren. — 4. Zum 1. IV. 1931 tritt ferner außer Kraft die Verordnung über die Versorgung der Kauffahrteischiffe mit Betäubungsmitteln vom 13. XI. 1925 (Reichsministerialbl. S. 1340).

#### Begründung.

Durch Abschnitt II, Abs. 4 der am 5. VI. 1924 erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetz <sup>vom 30. Dezember 1920</sup> <sub>21. März 1924</sub> wurde angeordnet, daß die auf Betäubungsmittel lautenden ärztlichen Verschreibungen oder in bestimmten Fällen deren Abschriften in den Apotheken zurückzubehalten, aufzubewahren und auf Verlangen an die zuständigen Medizinalbehörden oder an das Reichsgesundheitsamt einzusenden sind. Als diese Belege zur Nachprüfung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln in den einzelnen Apotheken angefordert und durchgesehen wurden, erhielten die Behörden zum ersten Male einen Einblick in die Art und den Umfang des Verschreibens der Betäubungsmittel durch die Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte und des Verkehrs mit diesen Mitteln in den Apotheken. — Bei der Durchsicht dieser Belege hat sich im Laufe der Jahre an mehr oder minder häufigen Einzelfällen gezeigt, daß beim Verschreiben der Betäubungsmittel und bei ihrer Abgabe in den Apotheken Mißstände bestehen, die den Erlaß eingehender und verschärfter Vorschriften erfordern. — Die Stoffe des Opiumgesetzes sind in diesen Fällen ohne ausreichende Notwendigkeit in fahrlässiger Weise verschrieben worden, so daß dadurch entweder die Entstehung einer Sucht gefördert oder bei einer bereits vorhandenen Sucht das Betäubungsmittel in einer mit den Forderungen der ärztlichen Wissenschaft nicht zu vereinbarenden Weise weiter verschrieben wurde. In vereinzelt, besonders bedenklichen Fällen, in denen man von einer Behandlung im eigentlichen Sinne nicht mehr sprechen kann, erfolgte das Verschreiben der Betäubungsmittel aus Gründen und in Formen, die einer ärztlichen Behandlung fernliegen und den Verdacht gewinn-süchtiger Beweggründe hervorrufen. In mehreren Großstädten ist nachgewiesen worden, daß im Straßenhandel vertriebene Betäubungsmittel auf ärztliche Verschreibung aus den Apotheken bezogen worden waren. Einzelne derartige bedauerliche Vorkommnisse sind auf dem Wege über die Tagespresse öffentlich bekanntgeworden. — Nach dem Reichsgerichtsurteil vom 5. X. 1926 — I D 184. 26 — (vgl. Reichsgesundheitsblatt 1927, S. 5) und den nachfolgenden Entscheidungen dieses Gerichtes war es schon unter dem früheren Opiumgesetz möglich, gegen Mißstände auf diesem Gebiete einzuschreiten, doch hat der in diesen Urteilen gewiesene Weg nicht befriedigt. Es hat sich vielmehr im Laufe der Zeit immer mehr gezeigt, daß Auswüchsen in dieser Hinsicht wirkungsvoll nur entgegengetreten werden kann, wenn eingehende Bestimmungen über das Verschreiben erlassen werden, die sich ausdrücklich an den Arzt selbst richten und eine Bestrafung des Arztes vorsehen, wenn er gegen diese Vorschriften verstößt. Dieses Vorgehen bedeutet insofern eine Neuerung, als sich bisher die Rechtsvorschriften über den Arzneimittelverkehr, z. B. die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den Apotheken, lediglich an den Apotheker wenden und ihn verpflichten, ärztliche Verschreibungen, auch solche über Stoffe des Opiumgesetzes, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, nicht auszuführen. — Einschränkende Bestimmungen über das Verschreiben der Betäubungsmittel haben sich aber nicht nur an die Ärzte, sondern auch an die Zahnärzte und Tierärzte zu wenden. Es ist ein schwerer Übelstand, wenn z. B. Zahnärzte Betäubungsmittel in größeren Mengen laufend zu anderen als zahnärztlichen Zwecken verschreiben. Bei Tierärzten kommt insbesondere in Betracht, daß dem Sonderrecht des Tierarztes, der die Erlaubnis hat, Betäubungsmittel aus dem Großhandel zu beziehen, künftig die Verpflichtung gegenüberstehen muß, den Verbleib der bezogenen Betäubungsmittel nachzuweisen. — Auch bei der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln in den Apotheken hat es sich gezeigt, daß die derzeitigen Bestimmungen nicht ausreichen und dringend einer Änderung bedürfen, da auch hier schwere Mißstände festgestellt wurden. Die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel gestatten in gewissen Fällen die wiederholte

Anfertigung Betäubungsmittel enthaltender Arzneien. Nach den zur Zeit noch geltenden Ausführungsbestimmungen zum früheren Opiumgesetz ist der Apotheker in diesen Fällen nicht berechtigt, die Verschreibungen als Beleg für die abgegebenen Betäubungsmittel zurückzubehalten. Der Apotheker kann also zur Zeit keinen lückenlosen Nachweis über die Abgabe der Betäubungsmittel führen und ist daher in der Lage, Fehlmenngen mit der Abgabe solcher Arzneien zu begründen, deren Verschreibungen er nicht zurückbehalten durfte. Hier- von haben Apotheker auch in Fällen Gebrauch gemacht, in denen offensichtliche Verstöße gegen das Opiumgesetz vorlagen, und hiermit zuweilen vor Gericht auch Erfolg gehabt. Es ist daher erforderlich, die Abgabe der Betäubungsmittel so zu regeln, daß vom Apotheker ein möglichst lückenloser Nachweis des Verbleibs der bezogenen Betäubungsmittel verlangt und erbracht werden kann. — Auch in anderer Hinsicht haben sich die Bestimmungen über die Abgabe der Betäubungsmittel in den Apotheken als änderungsbedürftig erwiesen. In dem schon angezogenen Urteil des Reichsgerichts vom 5. X. 1926 wird ausgeführt, daß der Apotheker sich einer Beihilfe zum unerlaubten Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln selbst dann schuldig machen kann, wenn er diese Mittel auf ärztliche Verschreibung, aber zu anderen als zu Heilzwecken abgibt. Die aus dieser Entscheidung des Reichsgerichts gefolgerte Verpflichtung des Apothekers, zu prüfen, ob ein vom Arzt verschriebenes Betäubungs- mittel als Heilmittel Verwendung finden soll, stellt den Apotheker vor eine Aufgabe, die ihm nicht zusteht und die ihm auch wegen der Schwierigkeit derartiger Feststellungen und wegen der Folgen bei einer Unterlassung der Prüfung nicht zugemutet werden sollte. Die Neu- regelung muß daher auch für den Apotheker klare Verhältnisse schaffen und seine Prüfungs- pflicht auf Dinge beschränken, die von ihm nach Lage der Dinge verlangt werden können. — Eingehende Erwägungen haben gezeigt, daß den vorstehend angedeuteten Forderungen an eine künftige Regelung des Verschreibens, der Abgabe und des Verbleibsnachweises der Be- täubungsmittel am ehesten entsprochen werden kann, wenn das ganze Fragengebiet in einer besonderen Verordnung nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelt wird. Dazu ist not- wendig, daß die Stoffe des Opiumgesetzes aus den landesrechtlichen Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel gänzlich herausgenommen werden. Diese Maßnahme ist auch sachlich berechtigt, da der Verkehr mit diesen zur Sucht führenden Stoffen mehr als bei den übrigen stark wirkenden Arzneimitteln eine ins einzelne gehende Regelung er- heischt. — Die mit der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken verfolgten Zwecke lassen sich kurz folgendermaßen zusammenfassen: Beschränkung des Verschreibens der Betäubungsmittel auf Fälle, in denen ihre Anwendung ärztlich, zahnärztlich und tierärztlich begründet ist; allgemeines Verbot des Verschreibens der Betäubungsmittel in Substanz; Begrenzung der Höchstmenge der einzelnen Betäubungsmittel (ausgenommen Morphin und Opium), die an einem Tage für einen Kranken verschrieben werden darf, und damit in gewissen Grenzen Ausschaltung der suchtmäßigen Verwendung dieser Stoffe und Zubereitungen, z. B. von Pantopon, Laudanon, Narco- phin, Diacetylmorphin (Heroin), Eukodal, Dicodid, Dilaudid; Einführung einer besonderen ärztlichen Buchführung beim Verschreiben von Morphin und Opium in größeren Mengen; Verbot jedes Verschreibens von Cocain an Süchtige, Beschränkung der Cocainanwendung auf wenige bestimmte Krankheitsfälle, in denen Cocain zur Zeit noch als therapeutisch unent- behrlich betrachtet wird, mit der Auflage einer ärztlichen Buchführung; Schaffung eindeutiger Bestimmungen über die Bedingungen, unter denen der Apotheker auf Grund ärztlicher, zahn- ärztlicher und tierärztlicher Verschreibung berechtigt sein soll, Betäubungsmittel enthaltende Arzneien abzugeben; Verbot des Versendens von Betäubungsmitteln durch Apotheken; Fort- fall jeder wiederholten Belieferung ärztlicher, zahnärztlicher und tierärztlicher Verschreibungen über Betäubungsmittel; verschärfte Aufsicht über den Verbleib der Betäubungsmittel in den Apotheken, den ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken und bei den Tierärzten, die ein Recht zur Abgabe von Betäubungsmitteln haben, durch die Vorschrift, Betäubungsmittel- bücher zu führen. — Der Entwurf der Verordnung ist nach zahlreichen und eingehenden, unter Hinzuziehung der Sachbearbeiter der Landesregierungen gepflogenen Beratungen mit ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen und pharmazeutischen Sachverständigen und nach Anhören der Vertreter der Krankenkassen und der chemisch-pharmazeutischen Industrie aufgestellt worden. In den wesentlichen und grundsätzlichen Fragen konnte die Zustim- mung der beteiligten Kreise erzielt werden. — Die Schwierigkeiten, die einer umfassenden, bis ins einzelne gehenden Regelung der mit dem Verkehr mit Betäubungsmitteln zusamen- hängenden Fragen entgegenstehen, sind nicht gering. Mit dem Entwurf ist versucht worden, in weitgehendem Maße einen Ausgleich zwischen den Belangen der Kranken, die dieser Mittel bedürfen, und den Bedürfnissen der ärztlichen Praxis herbeizuführen und gleichzeitig die Belange der Zahnärzte, Tierärzte und der Apotheker gebührend zu berücksichtigen. Dabei durften die allgemeinen Absichten der Opiumgesetzgebung nicht aus dem Auge verloren werden. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände ist die vorliegende Fassung der Ver- ordnung entstanden, von der erwartet wird, daß sie eine wesentliche Besserung der bestehen- den Mißstände bringen wird. — Einer besonderen Strafbestimmung gegen Zuwiderhandlungen bedarf es nicht. Verstöße gegen die Verordnung werden nach § 10, Abs. 1, Nr. 6 und 8 in

Verbindung mit § 8 und § 5, Abs. 2 des Opiumgesetzes mit denselben Strafen bedroht wie die sonstigen Verstöße gegen das Gesetz. Für fahrlässige Verstöße ist in § 10, Abs. 3 des Opiumgesetzes Haft oder Geldstrafe vorgeschrieben. — Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs der Verordnung sei folgendes bemerkt:

Zu §§ 1, 2 und 5. Die Verordnung richtet sich an den Arzt, Zahnarzt und Tierarzt als Aussteller von Verschreibungen, die zum Bezuge Betäubungsmittel enthaltender Arzneien aus den öffentlichen Apotheken erforderlich sind, und an den Apotheker, soweit er Arzneien in einer öffentlichen Apotheke abgibt. Anforderungen eines Krankenhausarztes zur Lieferung aus der Krankenhausaapotheke oder aus der Dispensieranstalt an eine Station des Krankenhauses fallen, da der innere Dienst der öffentlichen und gemeinnützigen Krankenanstalten durch die Verordnung nicht berührt wird, nicht unter die Vorschriften der Verordnung. Diese Einschränkung des Geltungsbereiches, die sich aus verschiedenen Gründen als notwendig erwiesen hat, darf aber keinesfalls zu der Annahme führen, als ob die Betäubungsmittel in diesen Anstalten unter anderen Voraussetzungen angewendet werden dürfen, als sie in dieser Verordnung aufgestellt werden. Es ist beabsichtigt, auf diesen Gesichtspunkt in einem besonderen Rundschreiben an die Landesregierungen hinzuweisen. — In den inneren Dienst der Reichswehr, der Schutzpolizei und der Versorgungsbehörden will die Verordnung ebenfalls nicht eingreifen. Stellt jedoch z. B. ein Arzt der Reichswehr eine Verschreibung — auch für einen Angehörigen der Reichswehr — über ein Betäubungsmittel aus, das aus einer öffentlichen Apotheke bezogen werden soll, so darf die Arznei nur dann angefertigt werden, wenn die Verschreibung den Anforderungen der Verordnung genügt. — Den Vorschriften der Verordnung unterstehen, abgesehen von den Ausnahmen des § 5, alle Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien, unabhängig von dem Gehalt der Arznei an Betäubungsmittel. Betäubungsmittel enthaltende Arzneien im Sinne der Verordnung sind also auch solche Morphin oder Cocain enthaltenden Arzneien, die nicht mehr als 0,2% Morphin oder 0,1% Cocain enthalten, im übrigen also nicht dem Opiumgesetz unterstehen. Die Berechtigung zu dieser Ausdehnung des Geltungsbereiches der Verordnung leitet sich aus § 8, Satz 2 des Gesetzes ab. — Die zum Teil sehr einschneidenden Vorschriften der Verordnung auch auf den Indischen Hanf und seine Zubereitungen auszudehnen, erscheint nicht notwendig. Es genügt, wenn, wie beabsichtigt, alle zum innerlichen Gebrauch bestimmten Zubereitungen dieser Art durch Änderung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimitteln den Zwang jedesmaliger Verschreibung unterstellt werden.

Zu § 3. Um die Verordnung nicht zu unübersichtlich zu gestalten, wurde davon abgesehen, bei jedem einzelnen Betäubungsmittel, das im chemischen Sinne als eine Base angesehen werden kann, an den hierfür in Betracht kommenden Stellen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Vorschriften auch für die Salze dieser Base gelten. Der Zweck des § 3 ist, dies allgemein festzustellen. Die Bestimmungen der Verordnung gelten also z. B. sowohl für das Morphin (die Base) als auch für das Morphinhydrochlorid (das salzsaure Salz der Base).

Zu § 6. Die Frage, unter welchen grundsätzlichen Voraussetzungen der Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt berechtigt sein soll, Betäubungsmittel enthaltende Arzneien zu verschreiben, bereitet einer befriedigenden Lösung erhebliche Schwierigkeiten. Die Frage ist in den Verhandlungen mit den Sachverständigen eingehend erörtert, im Laufe der Beratungen aber verschieden beantwortet worden. — Es wurde als unerlässlich angesehen, in die Verordnung eine allgemeine Beschränkung des Rechtes, diese Mittel zu verschreiben, aufzunehmen. Die Verordnung verlangt, daß ein Betäubungsmittel nur dann verschrieben wird, wenn seine Anwendung ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich begründet ist. Es mußte davon abgesehen werden, in der Verordnung eine nähere Erklärung dafür zu geben, was als ärztlich begründet anzusehen ist. Denn diese Frage wird nach dem jeweiligen Stande der ärztlichen Wissenschaft und Praxis zu beantworten sein. Von den Standesvertretungen der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte wird erwartet werden können, daß sie sich bemühen, für das Verschreiben der Betäubungsmittel brauchbare Richtlinien aufzustellen, mit deren Hilfe man dem erstrebten Ziele möglichst nahekommt, zu verhindern, daß durch das Verschreiben der Mittel der Entstehung und Unterhaltung einer Sucht Vorschub geleistet wird. In einem etwaigen Straffall wird der Richter festzustellen haben, ob die Verwendung ärztlich begründet war. Hierzu wird er im allgemeinen auf das Gutachten von ärztlichen Sachverständigen angewiesen sein, die ihm die Auffassung der wissenschaftlichen Medizin vermitteln. Hieraus ergibt sich die ausschlaggebende Bedeutung von Richtlinien, durch die die überwiegende Mehrzahl der ärztlichen Sachverständigen auf eine einhellige, sicher begründete und zweckentsprechende Anschauung vereinigt wird. Diese Richtlinien sollen auch den Arzt sicherstellen, wenn er den Bedürfnissen des Süchtigen Rechnung trägt, soweit solchen Bedürfnissen unter den obwaltenden Verhältnissen eine Anerkennung nicht versagt werden kann. Der Deutsche Ärztetag hat auf seiner im Jahre 1928 in Danzig stattgehabten Tagung Leitsätze angenommen, durch die die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen die Anwendung der Betäubungsmittel im allgemeinen unentbehrlich und ärztlich begründet ist, und hat auch Richtlinien für die unter Umständen unvermeidliche Versorgung Morphinsüchtiger mit Morphin aufgestellt. Die wichtigsten dieser Leitsätze lauten: Die Verschreibung der Stoffe des Opiumgesetzes



in Substanz kann in keinem Falle ärztlich begründet werden. — Die Verordnung von Cocain ist durch die Einführung der nicht suchtbildenden modernen Lokalanaesthetica entbehrlich geworden, außer bei chirurgischen Eingriffen bei Augen-, Nasen- und Ohrenerkrankungen zur unmittelbaren Anwendung am Kranken. — Falls bei der Verschreibung von Opiaten über die Maximaldosen hinausgegangen werden muß, soll allein Morphin — zur eigenen Sicherung des Arztes mit schriftlicher Aufzeichnung — verordnet werden. — Die Anwendung der anderen Opiate über die Maximaldosen hinaus bietet keine so wesentlichen Vorteile, als daß nicht auf ihre Anwendung über die Maximaldosen hinaus — ohne Benachteiligung der Kranken — zur Verhütung von Opiatsuchten und zur Erleichterung ihrer Bekämpfung verzichtet werden könnte. — Die Verordnung von Morphin und anderen Opiaten ist ärztlich nur begründet, wenn der Arzt nach strenger Prüfung der Besonderheiten des einzelnen Krankheitsfalles mit anderen Mitteln nicht auskommen kann. — Die erste Morphineinspritzung kann schon die Gefahr der Sucht in sich bergen. — Nicht jeder Schmerz braucht ein Opiat. — Opiate sind keine Schlafmittel. — Als Hustenmittel ist Morphin fast immer, Diacetylmorphin (Heroin) stets durch Codein oder Äthylmorphin (Dionin) ersetzbar. — Dagegen ist Morphin unentbehrlich, gegebenenfalls auch über die Maximaldosen hinaus, zur Stillung schwerster Schmerzen, so z. B. bei schweren Anfällen von Nieren- und Gallensteinkoliken, bei schweren tabischen Krisen, bei schweren Gesichtsneuralgien, bei heftigem akuten Wundschmerz, bei Folgezuständen schwerer Verletzungen und ähnlichen Indikationen, bei schmerzhaften unheilbaren Leiden (wie z. B. Tuberkulose und Carcinom im Endstadium) und zur Euthanasie. — Die Morphinspritze gehört in die Hand des Arztes; sie darf nicht gewohnheitsmäßig, sondern nur in Ausnahmefällen vom Arzt zuverlässigen approbierten Pflegepersonen unter seiner besonderen Kontrolle anvertraut werden. — Das Ziel der ärztlichen Behandlung von Rauschgiftsüchtigen muß grundsätzlich die sachgemäße Entziehung und Entwöhnung mit entsprechender psychischer Nachbehandlung sein. Von Entziehungsversuchen in der Sprechstunde oder Entziehungskuren im Haus ist ein Erfolg erfahrungsgemäß nicht zu erwarten. — Cocain einem Cocainsüchtigen zu verordnen, ist ärztlich nicht zu vertreten; der Arzt läuft nicht Gefahr, einen Cocainsüchtigen falsch zu behandeln oder dessen Leben zu gefährden, wenn er die Verordnung von Cocain unter allen Umständen ablehnt. — Der Morphinkranke ist zu entwöhnen, sobald die ärztliche Indikation zur Morphinverschreibung nicht mehr vorliegt. Entsprechend ist bei solchen Kranken zu verfahren, bei denen eine Gewöhnung an andere Opiate eingetreten ist. — Bei der Behandlung des Morphinsüchtigen in der Praxis ist es die wesentliche Aufgabe des Arztes, auf möglichst sofortige Einleitung der Entziehungskur zu dringen. Bis zum Beginn der Entziehungskur soll der Arzt mit möglichst geringen Dosen von Morphin auszukommen suchen. Die zur Vermeidung erheblicher Abstinenzerscheinungen erforderliche Mindestmenge von Morphin ist am Süchtigen selbst — unabhängig von dessen eigenen Angaben — zu ermitteln; sie liegt stets erheblich unter der vom Süchtigen tatsächlich zuletzt genommenen Menge. — Ist die Einleitung einer Entziehungskur aus äußeren Gründen oder mangels Einsicht oder guten Willen des Süchtigen nicht möglich, so liegt es im Interesse des Süchtigen wie auch des Arztes selbst, wenn der Arzt sich an eine Kommission von sachverständigen Ärzten wendet, deren Einrichtung den Ärzteorganisationen empfohlen wird.

Zu § 7. Das Verschreiben von Arzneien, die mehr als ein Betäubungsmittel enthalten, ist unwissenschaftlich und daher verboten worden. — Durch das Verbot des Verschreibens von Arzneien, die Cocablätter oder deren Zubereitungen enthalten, soll verhindert werden, daß die in den §§ 13—17 enthaltenen Verbote des Verschreibens von Cocain umgangen werden. Ein Bedürfnis z. B. für das Verschreiben Cocafluidextrakt enthaltender Arzneien ist von keiner Seite anerkannt worden. Ekgonin und die Ester des Morphins (abgesehen von Diacetylmorphin [Heroin]) finden keine arzneiliche Anwendung.

Zu § 8. Alle für die Bekämpfung der Betäubungsmittelsuchten maßgebenden Sachverständigen vertreten die Auffassung, daß der Süchtige keinesfalls in den Besitz von Betäubungsmitteln in Substanz gelangen sollte, und halten ein Verbot der Unsitte, diese Mittel in Substanz zu verschreiben, für dringend erforderlich und ohne weiteres verantwortbar. — Unter Substanz soll hier wie auch in § 12 das Betäubungsmittel für sich verstanden werden, dem kein weiterer arzneilich wirksamer oder unwirksamer Stoff zugesetzt ist. Das Verbot des Verschreibens einer lediglich aus Substanz bestehenden Tablette ergibt sich aus § 8, Abs. 2. — Das Verbot, Betäubungsmittel in Substanz zu verschreiben, könnte umgangen werden, indem den Betäubungsmitteln ein therapeutisch unwirksames Mittel als Zusatz beigegeben oder konzentrierte Lösungen, Anreibungen usw. verschrieben würden. Deshalb ist der Gehalt der Arzneien an Betäubungsmitteln begrenzt worden. Das Verschreiben der Betäubungsmittel in den allgemein üblichen therapeutisch verwendeten Arzneien wird durch diese Vorschrift nicht eingeschränkt. Verboten soll jedoch das Verschreiben der sog. Subcutantablette werden, d. h. der nach Auflösen, meist in der Spritze, zur Einspritzung unter die Haut bestimmten Tablette, die nur aus dem Betäubungsmittel mit einem geringen Zusatz, etwa von Mannit oder Kochsalz, zu bestehen pflegt. Die gegen das Verschreiben von Betäubungs-

mitteln in Substanz sprechenden Erwägungen gelten für die Subcutantabletten, die in diesem Sinne nur als eine dosierte Substanz zu betrachten sind, in erhöhtem Maße.

Zu § 9. Nach den Erfahrungen bei der Durchsicht der ärztlichen Verschreibungen über Betäubungsmittel enthaltende Arzneien erscheint es dringend erforderlich, die Menge der Betäubungsmittel zu begrenzen, die der Arzt an einem Tage für einen Kranken verordnen darf. — Die Verordnung gestattet ohne weitere Einschränkungen, als sie sich nach § 6 der Verordnung aus der allgemeinen Voraussetzung für das Verschreiben eines Betäubungsmittels ergeben, die einzelnen Betäubungsmittel bis zum Zweifachen der im allgemeinen üblichen größten zu therapeutischen Zwecken benutzten Tagesmenge zu verschreiben. Es hat sich aber als Ergebnis der sehr eingehenden Beratungen, die über diese Frage mit den Sachverständigen gepflogen worden sind, gezeigt, daß es nicht angängig ist, in dieser Hinsicht die Betäubungsmittel einheitlich zu behandeln. Der Arzt soll berechtigt sein, wenn dies im Einzelfall dringend erforderlich ist, Morphin oder Opium gegen bestimmte Sicherungen auch in größeren Mengen zu verschreiben. In derartigen Fällen wird ihm aber auferlegt, Eintragungen über den Krankheitsfall in ein besonderes Buch (Morphinbuch) zu machen. Vor allem wird erwartet, daß dieser Zwang zur Buchführung den Arzt zu ernstlicher Prüfung anhält, die ihn vor einem übereilten Verschreiben oder vor einem Verschreiben zu großer Mengen eines Betäubungsmittels bewahren soll. Denn er wird sich selbst vor der Weitergabe der Verschreibung in jedem einzelnen Fall Rechenschaft darüber abzulegen haben, ob die Verschreibung an sich und in der vorgesehenen Höhe notwendig ist und vor seinem ärztlichen Gewissen und dem Forum der wissenschaftlichen Medizin verantwortet werden kann. Durch den Zwang zur Führung des Morphinbuches wird die Möglichkeit geschaffen, die Berechtigung des Arztes, das Betäubungsmittel zu verschreiben, gegebenenfalls nachzuprüfen. Hieraus ergibt sich der Wert der Aufzeichnungen auch für den Arzt. Sie schützen ihn noch nach Jahren, wenn Einzelheiten des Falles dem Gedächtnis entfallen sind, und ermöglichen es ihm, die Gründe anzugeben, die ihn zur Verschreibung des Betäubungsmittels veranlaßten. — Die allgemeinen Eintragungen, die der Arzt nach § 9 Abs. 2 in dem Morphinbuch zu machen hat, werden, sofern in ihnen keine Änderung eintritt, gewöhnlich nur einmal vorzunehmen sein. Dies gilt auch für die Beantwortung der besonderen Fragen beim Vorliegen einer Betäubungsmittelsucht. Im Anschluß an diese Angaben wird der Arzt dann jeweils die von ihm für begründet erachteten Verschreibungen einzutragen haben. Das Muster eines Morphinbuches für Ärzte ist als Anlage I A beigefügt. — Die im § 9 Abs. 1 angegebene Höchstmenge für Morphin zu überschreiten, ist nur dem Arzt gestattet. Der Zahnarzt ist in jedem Falle an die dort angegebenen Mengen gebunden. — Der Apotheker darf keine Verschreibung über mehr als 0,2 g Morphin oder 2 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung für einen Kranken beliefern, wenn der Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ fehlen sollte. — Der im § 9 und § 10 der Verordnung verwendete Begriff der Opiumzubereitung soll die galeischen Zubereitungen des Opiums, also das Extrakt, die einfache, safranhaltige und die benzoensäurehaltige Opiumtinktur einschließen. — Der Arzt kann an einem Tage für den Bedarf in seiner Praxis bis zu den gleichen Höchstmengen verschreiben, die er für einen Kranken verschreiben darf. Ein Bedürfnis, auch dem Zahnarzt die Befugnis einzuräumen, die im § 9 der Verordnung genannten Betäubungsmittel zum Gebrauch in seiner Praxis zu verschreiben, liegt nach den mit den Vertretern des Zahnärztstandes gepflogenen Verhandlungen nicht vor. — Die Fassung des § 9 Abs. 1 und 3 gestattet dem Arzte nicht, für einen Kranken oder für den Bedarf in der Praxis an einem Tage mehr als eins der dort genannten Betäubungsmittel zu verschreiben. Der Arzt kann also, wenn er einen Kranken an einem Tage z. B. schon die Hälfte der für Morphin zugelassenen Höchstmenge, also 0,1 g, verschrieben hat, am gleichen Tage nicht noch die halbe Höchstmenge eines anderen Mittels, also etwa 0,2 g Pantopon, verschreiben. Diese Regelung hat sich als notwendig erwiesen, weil die mit der Verordnung verfolgten allgemeinen Ziele durchkreuzt würden, wenn der Arzt am gleichen Tage für einen Kranken oder für seinen Praxisbedarf mehrere Betäubungsmittel verschreiben könnte, da eben jede Möglichkeit fehlen würde, nachzuprüfen, ob der Arzt im Rahmen der Vorschrift dieser Verordnung gehandelt hat. Sieht sich ein Arzt in besonderen Fällen gezwungen, noch ein zweites Betäubungsmittel an einem Kranken anzuwenden, so wird er auf den für seine Praxis verschriebenen Vorrat zurückgreifen können. — Die Menge, die für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letzteren gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf der behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken und für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe verschrieben werden darf, ist nicht begrenzt, weil sich bei dem sehr verschiedenen hohen Bedarfe dieser Einrichtungen an Betäubungsmitteln eine brauchbare Höchstmenge nicht festsetzen läßt. Wenn man die Bedeutung der öffentlichen und gemeinnützigen Krankenhäuser und der Universitätskliniken und die zum Teil amtliche Stellung des Ausstellers der Verschreibungen berücksichtigt und bei den ärztlichen Hausapotheken in Betracht zieht, daß sie den Verbleib der bezogenen Betäubungsmittel nachzuweisen haben (vgl. § 29 der Verordnung), so wird man ernsthafte Bedenken gegen diese Regelung nicht zu erheben haben (vgl. auch die Begründung zu § 1 der Verordnung). — Der Begriff der öffentlichen und gemeinnützigen

Krankenhäuser ist enger auszulegen als der der öffentlichen und gemeinnützigen Krankenanstalten im § 30 der Gewerbeordnung. Als Krankenhäuser im Sinne der Verordnung sind, auch dem üblichen Sprachgebrauch folgend, z. B. nicht Ambulatorien, Erholungsheime u. dgl. anzusehen, dagegen würden Siechenhäuser mit hauptamtlicher ärztlicher Leitung und Krankenabteilung darunter fallen. — Die Kliniken der medizinischen Akademien usw. sollen denen der Universitäten gleichgestellt sein. — Für den allgemeinen Bedarf aller Anstalten und Einrichtungen, die nicht unter die im § 9 Abs. 4 aufgeführten fallen, vor allem der privaten Krankenanstalten, Entziehungsanstalten u. dgl., darf der Arzt Betäubungsmittel nicht verschreiben. Er ist in diesen Fällen darauf angewiesen, entweder Verschreibungen für seinen Praxisbedarf auszustellen oder, falls diese Mengen nicht genügen, die Betäubungsmittel für den einzelnen Insassen der Anstalt zu verschreiben.

Zu § 10. Die Regelung, die die Verordnung für das Verschreiben der Betäubungsmittel durch Tierärzte vorsieht, schließt sich eng an die für den Arzt getroffenen Bestimmungen an. — Abgesehen von Opium und Morphin, wo entsprechende größere Mengen eingesetzt sind, soll der Tierarzt die gleichen Mengen der angegebenen Betäubungsmittel verschreiben dürfen wie der Arzt. Auch der Tierarzt hat die Möglichkeit, gegen Eintragung in ein Morphinbuch im Sonderfall die für beide Mittel vorgeschriebenen Mengen zu überschreiten. Das Muster eines Morphinbuches für Tierärzte ist als Anlage I B beigefügt.

Zu § 12. Eine Notwendigkeit, dem Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt Cocain in Substanz zur Verfügung zu stellen, ist in Übereinstimmung mit den Sachverständigen verneint worden. Tabletten, die lediglich aus Cocain bestehen, sind nur in Form der kleinen, zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette, die in den Bindehautsack eingelegt wird, zugelassen. Sie dürfen aber nach § 14 und § 17 der Verordnung nur vom Arzt oder Tierarzt für den Gebrauch in seiner Praxis verschrieben werden.

Zu § 13. Die Verordnung macht von der Tatsache, daß die Verschreibung des Cocains zu Suchtzwecken völlig entbehrt werden kann, völlig Gebrauch. Sie schließt jede Möglichkeit aus, daß der Cocainsüchtige auf ärztliche Verschreibung Cocain in einer Menge und einer Form erhält, die eine Befriedigung der Sucht gestattet. Cocain enthaltende Arzneien für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauch sollen in einfacher Lösung mit einem Gehalt bis 2% Cocain nur bei besonders schmerzhaften Augenerkrankungen verschrieben werden dürfen. Der Verwendungszweck muß in der Gebrauchsanweisung ausdrücklich angegeben werden. Lösungen mit einem Gehalte bis 1% Cocain und mindestens 0,1% Atropinsulfat, die der Arzt ebenfalls in besonderen Fällen für einen Kranken verschreiben darf, werden zuweilen in Form der Vernebelung bei Asthma verwendet. Mehr als 0,1 g Cocain darf der Arzt an einem Tage für einen Kranken nicht verschreiben.

Zu §§ 14 und 17. In eingehenden Verhandlungen mit den maßgebenden Sachverständigen der einzelnen medizinischen Fachgebiete konnte eine weitgehende Einschränkung der Fälle erzielt werden, in denen dem Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt gestattet sein soll, Cocain für den Bedarf in der Praxis zu verschreiben. Da das Cocain in der Leitungsanästhesie allgemein durch andere Mittel zu ersetzen ist, seine Anwendung sogar vielfach als Kunstfehler betrachtet wird, ist das Verschreiben des Mittels, abgesehen von der Anwendung am Auge, auf die Verwendung zur Schleimhautanästhesie beschränkt worden. In der üblichen zahnärztlichen Praxis darf Cocain künftig nicht mehr verwendet werden. Seine Anwendung in der Zahnheilkunde ist vielmehr auf die wenigen Fälle beschränkt, in denen sich das Arbeitsgebiet des Chirurgen und des chirurgisch tätigen Zahnarztes berührt. Unter diesen Umständen kann auch der Zahntechniker keinen Anspruch auf die Anwendung von Cocain erheben.

Zu § 16. Mit Ausnahme der ärztlichen Hausapotheken wird den im § 9 Abs. 4 aufgezählten Einrichtungen, die für den Bezug der im § 8 genannten Betäubungsmittel eine Sonderstellung genießen, eine solche auch bezüglich des Cocains zugbilligt. Aber auch sie können Cocain nur in Form der im § 14 aufgeführten Zubereitungen, nicht aber in Substanz beziehen.

Zu §§ 14, 15 und 17. Alle Cocainverschreibungen sind in ein besonderes Cocainbuch einzutragen. Die Muster eines Cocainbuches für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sind als Anlagen II A, II B und II C beigefügt.

Zu § 19. Es ist allgemein als ein Mangel angesehen worden, daß zur Zeit keine eindeutigen Bestimmungen darüber bestehen, welchen Bedingungen äußerer Art eine ärztliche Verschreibung über Betäubungsmittel genügen muß. Durch die neuen Vorschriften werden die Anforderungen, die künftig an derartige Verschreibungen zu stellen sind, klar hervorgehoben. Es soll dem Arzt noch im Augenblick des Verschreibens dieser Mittel vor Augen geführt werden, daß es sich um Arzneimittel besonderer Art handelt. Es ist auch in Betracht zu ziehen, daß es um so schwerer ist, eine Verschreibung zu fälschen, je mehr handschriftliche Vermerke sie enthalten muß. Schließlich sollen es die Bestimmungen über Form und Inhalt der Verschreibung dem Apotheker auch ermöglichen, sich Klarheit darüber zu verschaffen, ob es sich um die Verschreibung eines zur Ausstellung Berechtigten handelt. Unter der „Anschrift“ im Sinne der Bestimmung im Abs. 1 Buchstabe a kann sowohl die Angabe der Örtlichkeit, wo der Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt seine Praxis ausübt, als auch seine Wohnung verstanden werden. — Durch die Forderung einer „ausdrücklichen Gebrauchsanweisung“

sollen die zur Zeit so häufigen Vermerke allgemeiner Art wie „nach Bericht“, „nach Vorschrift“ ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Vermerke wie „zur subcutanen Injektion“ aus dem weder die Häufigkeit noch die im Einzelfall zu verwendende Menge der Lösung zu ersehen ist. — Die Bestimmung, daß die Verschreibungen mit Tinte oder Tintenstift ausgestellt sein müssen, wird das Ändern und Fälschen der Verschreibungen erschweren. Die Forderung wird für den Arzt keine Erschwerung bedeuten, da ihm Tinte oder Tintenstift wohl jederzeit zur Verfügung stehen. Ist die Arznei nicht für eine Einzelperson, sondern für eine bei dem Verschreiben vielleicht noch nicht übersehbare Vielheit von Personen bestimmt (Praxisbedarf des Arztes, Verschreibungen für den Bedarf der Krankenhäuser), so hat an Stelle der Gebrauchsanweisung und der Angabe der Person, für die die Arznei bestimmt ist, ein Hinweis auf die allgemeine Art der Verwendung zu treten. Der Arzt wird z. B. vermerken: „Für den Praxisbedarf“ oder „Für das Landkrankenhaus in X“, der Tierarzt z. B. „Für meine Hausapotheke“. Durch derartige eindeutige Vermerke über die allgemeine Art der Verwendung des verschriebenen Betäubungsmittels weist der Aussteller der Verschreibung seine Berechtigung nach, von den einzelnen Bestimmungen der Verordnung Gebrauch zu machen. Angaben wie *ad usum proprium* oder *ad usum medici* sind auf Verschreibungen über Betäubungsmittel künftig nicht mehr zulässig, weil sie keine hinlänglich klare Auskunft über den Zweck der Verschreibung und die Person oder den Kreis der Verbraucher geben. Beide Ausdrücke lassen die Auslegung zu, daß das Betäubungsmittel sowohl für die Person des Ausstellers als auch für seinen Praxisbedarf bestimmt ist. Gebraucht ein Arzt für sich selbst ein Betäubungsmittel, so hat er die Verschreibung ordnungsgemäß auf seinen eigenen Namen auszustellen. — Zur Erleichterung der Nachprüfung der in den Apotheken zurückbehaltenen Verschreibungen ist es erwünscht, Betäubungsmittel nicht auf dem gleichen Blatt mit anderen Arzneien zu verschreiben.

Zu § 20. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist ein Verbot des Vor- und Rückdatierens der Verschreibungen notwendig, wenn es auch nicht immer möglich sein wird, festzustellen, ob diese Bestimmung eingehalten worden ist. Vordatierte Verschreibungen dürfen in den Apotheken nicht beliefert werden.

Zu §§ 21 und 22. Die Verordnung sieht vor, daß alle Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien nur auf jedesmal erneute Verschreibung abgegeben werden dürfen. Diese aus ärztlichen und tierärztlichen Erwägungen heraus vorgenommene Verschärfung der derzeitigen Vorschriften dient zugleich auch der besseren Überwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln in den Apotheken. Vom Apotheker kann nunmehr ein lückenloser Nachweis des Verbleibs der Betäubungsmittel geführt und verlangt werden. — Durch die Bestimmungen über die Abgabe der Betäubungsmittel in den Apotheken wird klargestellt, daß der Apotheker alle von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten ausgestellten Verschreibungen beliefern darf, die den Bestimmungen des Abschnitts II der Verordnung entsprechend ausgestellt sind und den Bestimmungen über Inhalt und Form der Verschreibung entsprechen. § 21 Abs. 1 will den Apotheker nur zur Nachprüfung der Tatsachen verpflichten, die er aus der einzelnen ihm vorgelegten Verschreibung ersehen kann. Der Apotheker soll aber nicht zu prüfen haben, ob im Einzelfalle z. B. die Anwendung von Morphin ärztlich begründet ist, ob also der Arzt innerhalb der ihm für das Verschreiben der Betäubungsmittel im § 6 der Verordnung gezogenen Grenzen gehandelt hat; denn diese Bestimmung im § 6 richtet sich ausschließlich an den Arzt, ihre Einhaltung soll nicht der Nachprüfung durch den Apotheker unterliegen. Der Arzt seinerseits hat künftig die Sicherheit, daß eine von ihm vorschriftsmäßig ausgestellte Verschreibung in jeder Apotheke beliefert wird. — Die lückenlose Durchführung des Verbots der Abgabe von Betäubungsmitteln auf eine nicht vorschriftsmäßige Verschreibung würde in der Praxis zu Schwierigkeiten führen und könnte auch insofern zu gewissen Bedenken Anlaß geben, als Fälle denkbar sind, in denen die Verweigerung des Betäubungsmittels für den Kranken eine nicht zu rechtfertigende Härte bedeuten würde. Es ist deshalb vorgesehen, daß das Fehlen der Angabe der Wohnung des Kranken oder des Tierhalters für den Apotheker keine zwingende Veranlassung sein soll, die Belieferung der Verschreibung abzulehnen. Liegt ein sonstiger Mangel der Verschreibung vor, fehlt also z. B. die Unterschrift des Arztes oder der Name des Kranken oder der Vermerk „Eingetragene Verschreibung“, so ist die Belieferung der Verschreibung nicht statthaft. Eine Ausnahme wird nur bei ärztlichen Verschreibungen und nur für den Fall zugelassen, daß der Überbringer derselben glaubhaft versichert, daß ein dringender Notfall vorliege, der die unverzügliche Anwendung der Arznei notwendig macht. Der Apotheker wird berechtigt sein, anzunehmen, daß ein derartiger dringender Notfall vorliegt, wenn es sich z. B. um einen größeren Unglücksfall oder um sonstige Vorkommnisse handelt, die außerhalb des sonst üblichen Rahmens der ärztlichen Praxis liegen. In einem solchen Falle darf der Apotheker die Verschreibung, sofern gegen deren Echtheit im übrigen keine Bedenken bestehen, beliefern, er ist jedoch an die im § 9 Abs. 1 vorgesehenen Höchstmengen gebunden, die genügen, um in dringenden Fällen dem Betroffenen Linderung zu bringen, die aber andererseits zu gering sind, als daß zu befürchten wäre, der Süchtige könne mit ihrer Hilfe seinen Bedarf zu decken versuchen.

Zu § 23. Das für die Apotheken vorgesehene Verbot, Betäubungsmittel zu versenden, ist räumlich eingeschränkt. Der Bezieher, der sich diese Mittel aus einer Apotheke außerhalb seines Wohnsitzes schicken lassen will, kann unter den auswärtigen eine der zehn seinem Wohnort nächstgelegenen Apotheken wählen. Diese Einschränkung ist aus medizinalpolizeilichen Gründen notwendig, um den schweren Mißständen, die in den letzten Jahren bezüglich des Verkehrs mit Betäubungsmitteln aus der Einrichtung der sogenannten Versandapotheken aufgekommen sind, zu steuern. Es hat sich herausgestellt, daß ein großer Teil der aus diesen Versandapotheken bezogenen Betäubungsmittel dem suchtmäßigen Eigenbedarf auswärts wohnender Ärzte dient. Häufig werden hierzu mehrere Versandapotheken gleichzeitig in Anspruch genommen. Ferner hat sich gezeigt, daß Krankenhäuser, Sanatorien und Entziehungsanstalten ihren Bedarf an Betäubungsmitteln in diesen Apotheken decken, und zwar in einer Form und zu Zwecken, die mit den Absichten der Opiumgesetzgebung in vollem Widerspruche stehen. Dabei ist besonders schwerwiegend, daß sich diese Bezüge aus ortsfremden Apotheken jeder unmittelbaren Aufsicht durch den für den Erwerber zuständigen beamteten Arzt entziehen und daß sich etwaige Fälschungen schwer feststellen lassen. In Zukunft wird dies eher möglich sein, da der beamtete Arzt in die Lage versetzt wird, das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien durch die Eintragungen der Ärzte und der Apotheker in die vorgeschriebenen Bücher zu verfolgen. Er wird somit mehr als bisher imstande sein, sich über diese Verhältnisse zu unterrichten und gegebenenfalls auftretenden Mißständen zu begegnen. Der freie Wettbewerb der Apotheken, z. B. bei größeren Lieferungen an Krankenhäuser, wird durch die Bestimmung nicht mehr als nötig eingeschränkt.

Zu § 24. Es erscheint notwendig, eine Bestimmung darüber zu treffen, wie die Apotheke nicht vorschriftsmäßig ausgestellte Verschreibungen zu behandeln hat. Die in der Verordnung vorgesehene Regelung dürfte den Bedürfnissen der Praxis am ehesten entsprechen. Sie schließt außerdem die unerwünschte Auslegung aus, als ob der Apotheker jede unvorschriftsmäßige Verschreibung einer Amtsstelle übergeben müsse, die ihrerseits eine Bestrafung des Arztes zu veranlassen habe. Durch die Bestimmung, daß die Apotheke derartige Verschreibungen vor der Rückgabe durch den vorgeschriebenen Vermerk zu entwerten hat, soll verhindert werden, daß die Verschreibung noch anderen Apotheken zur Belieferung vorgelegt wird.

Zu § 25. Die Abgabe der Betäubungsmittel in den behördlich genehmigten ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken und durch die sogenannten dispensierenden Tierärzte soll den gleichen Bedingungen unterworfen sein wie in den Apotheken. Müssen die in der Verordnung festgesetzten Höchstmengen bei Opium und Morphin überschritten werden oder muß eine Cocainlösung verwendet werden, so ist der Inhaber der Hausapotheke verpflichtet, Eintragungen in das auch von ihm zu führende Morphin- und Cocainbuch vorzunehmen.

Zu § 26. Da künftig jede Abgabe einer Arznei, die Betäubungsmittel enthält, von der Beibringung einer neuen Verschreibung abhängig gemacht wird, kann nunmehr angeordnet werden, daß ausnahmslos alle ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Verschreibungen in den Apotheken zurückzubehalten sind. Ausgenommen hiervon sind nur die Verschreibungen, die einem Träger der Reichsversicherung oder einer Ersatzkasse zurückzugeben sind.

Zu § 27. Um den Verkehr mit Betäubungsmitteln in den Apotheken besser als bisher beaufsichtigen zu können, wird die Führung von Betäubungsmittelbüchern vorgeschrieben, in die jede Abgabe einer Betäubungsmittel enthaltenden Arznei zu vermerken ist. Diese Eintragung ersetzt zugleich die in den Ausführungsbestimmungen zum alten Opiumgesetz vorgeschriebene Abschrift solcher Verschreibungen, die einem Träger der Reichsversicherung usw. zurückgegeben werden müssen. Da dieses Buch zu groß und unübersichtlich sein würde, wenn die in der Apotheke hergestellten Arzneien und die von der Apotheke abgabefertig bezogenen Spezialitäten in einem Buch eingetragen werden würden, sind zwei derartige Bücher vorgeschrieben. — Für Zweigapotheken stellt die Opiumstelle keine Bezugscheine aus. Die Zweigapotheken müssen ihren Bedarf an Betäubungsmitteln vielmehr aus der Stammapotheke decken. Damit eine getrennte Aufsicht über Stamm- und Zweigapotheken möglich ist, müssen die an letztere abgegebenen Betäubungsmittel und die solche enthaltenden Spezialitäten in dem Betäubungsmittelbuch der Stammapotheke eingetragen werden. In der Zweigapotheke müssen die beiden Betäubungsmittelbücher ebenfalls geführt werden. — Der Apothekenleiter hat im Betäubungsmittelbuch I am Ende eines Kalendermonats die Gesamtmenge der in dem Monat abgegebenen Betäubungsmittel festzustellen, in das Buch einzutragen und außerdem in jedem der beiden Bücher einen Sichtvermerk anzubringen. Durch diese Bestimmung soll der Apothekenleiter dazu angehalten werden, diesem wichtigen Teil seines Apothekenbetriebs besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Zu § 29. Die Bestimmungen über den Nachweis des Verbleibs der von den ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken bezogenen Betäubungsmittel schließen sich den für die Apotheken getroffenen an. — Während die ärztlichen Hausapotheken nur die abgegebenen Betäubungsmittel einzutragen haben, wird den tierärztlichen Hausapotheken und dem Tierarzt, der eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes erhalten hat, die Verpflichtung auferlegt, auch über die am Tier verwendeten Betäubungsmittel Buch zu führen. Da der Tierarzt die Betäubungsmittel fast ausschließlich anwendet und nicht dem Tierhalter überläßt, würde

jede Aufsicht über den Verbleib der von den Tierärzten bezogenen Betäubungsmittel fehlen, wollte man die Buchführungspflicht nur auf die abgegebenen Betäubungsmittel erstrecken. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Mehrzahl der Tierärzte die Erlaubnis zum Bezuge der Betäubungsmittel aus dem Großhandel besitzt.

Zu § 30. Es muß Wert darauf gelegt werden, daß die Verordnung möglichst beschleunigt in Kraft tritt. Andererseits ist aber auch zu berücksichtigen, daß bei der Schwierigkeit der behandelten Fragen den beteiligten Kreisen eine Übergangszeit gewährt werden muß, damit sie sich mit den neuen Bestimmungen vertraut machen können. Nachdem das alte Opiumgesetz mit dem 1. I. 1930 außer Kraft getreten ist, besteht zur Zeit keine Möglichkeit, Ärzte wegen unsachgemäßen Verschreibens von Betäubungsmitteln zur Rechenschaft zu ziehen. Diese Möglichkeit soll dadurch geschaffen werden, daß § 6 der Verordnung möglichst bald in Kraft tritt. Von dem Verbot, Betäubungsmittel in Substanz oder mehrere Betäubungsmittel in einer Arznei zu verschreiben, werden keine Belange, die Berücksichtigung verdienen können, benachteiligt. Auch dieses Verbot soll beschleunigt in Kraft treten. Für alle übrigen Bestimmungen ist eine Übergangsfrist bis zum 1. IV. 1931 vorgesehen.

---